

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7abadd69-c5ee-3ad9-b23c-36d7f8e8b200>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Ämtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 205 StGB - Strafantrag

(1) ¹In den Fällen des [§ 201 Abs. 1](#) und [2](#) und der [§§ 202](#), [203](#) und [204](#) wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. ²Dies gilt auch in den Fällen der [§§ 201a](#), [202a](#), [202b](#) und [202d](#), es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) ¹Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach [§ 77 Abs. 2](#) auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der [§§ 202a](#), [202b](#) und [202d](#). ²Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den [§§ 203](#) und [204](#) auf die Erben über. ³Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der [§§ 203](#) und [204](#) das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. ⁴In den Fällen des [§ 201a Absatz 1 Nummer 3](#) und [Absatz 2 Satz 2](#) steht das Antragsrecht den in [§ 77 Absatz 2](#) bezeichneten Angehörigen zu.

